



landesprogramm  
für **energieeffiziente** gemeinden

**U I A G**

Umwelt und Innovation  
Arnoldstein GmbH

# Richtlinie „UMWELTBONUS“ Marktgemeinde Arnoldstein



STAND: 12.11.2020

Umwelt und Innovation Arnoldstein GmbH  
Gemeindeplatz 4, 9601 ARNOLDSTEIN  
Tel. (+43) 4255 – 2260 -19  
e-mail: karl-heinz.gradsak@ktn.gde.at

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1</b>	<b>Allgemeines.....</b>	<b>4</b>
1.1	Zielsetzung.....	4
1.1.1	Voraussetzungen.....	4
1.2	Förderungshöhe.....	5
1.3	Förderungsabwicklung.....	6
1.4	Kosten und Gerichtsstand.....	6
1.5	Gültigkeit der Richtlinie.....	6
1.6	Begriffsbestimmungen.....	6
1.6.1	Energieausweis.....	6
1.6.2	Wärmedurchgangskoeffizient (U-Wert).....	7
1.6.3	Heizwärmebedarf (HWB).....	7
1.6.4	Wohneinheit.....	8
1.6.5	Sonstige Gebäude.....	8
1.6.6	Pro 100 m <sup>2</sup> beheizter Fläche.....	8
1.6.7	Wärmepumpen.....	8
1.6.8	Umfassende energetische Sanierung.....	9
1.6.9	Photovoltaikanlagen.....	9
<b>2</b>	<b>BEREITS UMGESetzte MASSNAHMEN.....</b>	<b>10</b>
<b>3</b>	<b>Thermische Gebäudesanierung.....</b>	<b>11</b>
3.1	Allgemeines.....	11
3.2	Fördervoraussetzungen.....	11
3.3	Förderungsumfang.....	11
<b>4</b>	<b>Thermische Solaranlagen.....</b>	<b>12</b>
4.1	Förderungsvoraussetzungen.....	12
4.2	Förderungsumfang.....	12
<b>5</b>	<b>Heizungsanlagen.....</b>	<b>12</b>
5.1	Förderungsvoraussetzungen.....	12
5.2	Förderungsumfang.....	12

<b>6</b>	<b>Nahwärmeanschluss</b> .....	<b>13</b>
6.1	Förderungsvoraussetzungen.....	13
6.2	Förderungsumfang.....	13
6.3	Photovoltaik.....	14
<b>7</b>	<b>Mobilität</b> .....	<b>14</b>
7.1	Elektrofahrzeuge (e:Fahrzeuge).....	15

# **1 ALLGEMEINES**

## **1.1 ZIELSETZUNG**

Mit dem Regierungsbeschluss (Zahl: 15-14/1/99) des Landes Kärnten vom 12. Jänner 1999 wurde die Umsetzung und finanzielle Unterstützung von umweltrelevanten Maßnahmen in der Marktgemeinde Arnoldstein beschlossen.

Neben der Errichtung eines Fernwärmenetzes für die Ortschaften Arnoldstein und Gailitz, welches aus der Thermischen Behandlungsanlage für den Kärntner Hausmüll mit Abwärme versorgt wird, sollen auch in jenen Bereichen der Marktgemeinde Arnoldstein, in welchen kein Fernwärmenetz errichtet werden kann, Maßnahmen zur Verbesserung der Umweltsituation umgesetzt und aus den vom Land Kärnten zur Verfügung gestellten Mitteln finanziell unterstützt werden.

Vorrangiges Ziel ist es, dass die Bevölkerung der Marktgemeinde Arnoldstein gleichwertig behandelt wird.

Dementsprechend hat jeder Haushalt außerhalb des Fernwärme Versorgungsgebietes Anspruch auf einen UMWELTBONUS zur Umsetzung von umweltrelevanten Maßnahmen. Die Höhe des UMWELTBONUS richtet sich nach dem Beitrag der umgesetzten Maßnahme zur Verbesserung der Umweltsituation in der Marktgemeinde Arnoldstein.

Die gegenständliche Richtlinie ist so aufgebaut, dass mit den Förderungsunterlagen (Beilagen), die für Förderungen des Landes Kärnten (Alternativenergieförderung, Wohnhaussanierung bzw. Wohnbauförderung jeweils in der derzeit geltenden Fassung) erforderlich sind, auch der UMWELTBONUS beantragt werden kann.

### **1.1.1 Voraussetzungen**

- a) Die Richtlinie UMWELTBONUS gilt nicht für Maßnahmen innerhalb des Fernwärmeversorgungsgebietes Arnoldstein/Gailitz. Ausgenommen davon sind die unter Pkt. 6.3 und 7 beschriebenen Photovoltaikanlagen und die Maßnahmen zur Mobilität.
- b) Der Förderungswerber muss Eigentümer oder Mieter des beantragten Förderungsgegenstandes sein.
- c) Das Förderungsobjekt muss ständig genutzt sein (z.B. Hauptwohnsitz).

- d) Vor der Umsetzung von Maßnahmen entsprechend dieser Richtlinie ist ein Energieausweis gem. Pkt. 1.6.1 zu erstellen (Ausnahme: Thermische Solaranlagen, PV-Anlagen und Elektrofahrzeuge gem. Pkt. 4, 7.3 und 7.1).
- e) Der Förderungsgegenstand muss nach dem 01.01.2021 errichtet worden sein.
- f) Sollte der Anschluss an ein Nahwärme- oder Mikronetz zu wirtschaftlichen Bedingungen möglich sein, besteht kein Anspruch auf einen UMWELTBONUS gemäß Pkt. 4 bis 6.
- g) Für ein und denselben Förderungsgegenstand besteht nur ein Mal die Möglichkeit zur Beantragung eines UMWELTBONUS.
- h) Auf eine Förderung gemäß dieser Richtlinie besteht kein Rechtsanspruch.
- i) Die Organe der Förderungsstelle sind berechtigt, zwecks Prüfung der Förderungswürdigkeit und der richtlinienkonformen Verwendung der Förderung die Objekte des Förderungswerbers zu betreten, in die einschlägigen Unterlagen Einsicht zu nehmen und notwendige Auskünfte zu verlangen.
- j) Bei Vorsteuerabzug berechtigten Förderungswerbern werden nur die Nettokosten anerkannt.
- k) Gebrauchte Anlagenteile oder Fahrzeuge werden nicht gefördert.

## 1.2 FÖRDERUNGSHÖHE

Die maximale Höhe der Umweltboni für alle in dieser Richtlinie dargestellten Maßnahmen beträgt in Summe € 3.000,- für die erste Wohneinheit. Für jede weitere Wohneinheit erhöht sich die maximale Höhe der Umweltboni um € 500,-.

Für alle Maßnahmen gilt eine maximale Förderungshöhe (Bund und Land) inklusive UMWELTBONUS von 60 % der an erkennbaren Investitionskosten. Für Klein- und Mittelständische Unternehmen (KMU) gilt entsprechend der Rahmenrichtlinie für staatliche Umweltschutzbeihilfen der EU (2001/C37/03) aus Gründen des Wettbewerbs eine max. Förderhöhe von 45 %.

Der Förderungsbetrag setzt sich aus allen für den Förderungsgegenstand möglichen Förderungen des Landes Kärnten (Alternativenergieförderung, Wohnhaussanierung bzw. Wohnbauförderung jeweils in der derzeit geltenden Fassung) und des Bundes (Kommunalkredit Austria AG – Umweltförderung im Inland) zusammen.

Sollte die maximale Förderungshöhe von 60 % (Private) bzw. 45 % (KMU) der anerkannten Investitionskosten nicht erreicht werden, gelten die in dieser Richtlinie festgeschriebenen Förderungshöchstgrenzen.

### 1.3 FÖRDERUNGSABWICKLUNG

Der UMWELTBONUS ist NACH Durchführung der Arbeiten bei der Marktgemeinde Arnoldstein anzusuchen<sup>1</sup>.

Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel und nach Vorlage einer Kopie der Originalrechnungen und Zahlungsbelege sowie der übrigen geforderten Unterlagen.

Zu Unrecht erhaltene Förderungen sind zuzüglich einer Verzinsung in der Höhe von 4 % über dem jeweils geltenden Diskontzinssatz der Österreichischen Nationalbank ab Auszahlung der Förderung zurückzuzahlen.

### 1.4 KOSTEN UND GERICHTSSTAND

- a) Alle mit der Förderung verbundenen Kosten und Gebühren trägt der Förderungswerber.
- b) Als Gerichtsstand in allen aus der Gewährung der Förderung entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in Villach vorgesehen.

### 1.5 GÜLTIGKEIT DER RICHTLINIE

Diese Richtlinie tritt mit 01.01.2021 in Kraft und ist bis zum 31.12.2021 – oder solange, bis von der Marktgemeinde Arnoldstein eine neue Richtlinie beschlossen wird – gültig.

### 1.6 BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

#### 1.6.1 Energieausweis

Der Energieausweis ist der „Typenschein“ eines Gebäudes. Er ist aber auch ein „Werkzeug“ mit welchem z.B. Sanierungsmaßnahmen an Gebäuden optimiert werden können. Die Gebäudegeometrie und die einzelnen Bauteile z.B. Außenwand, Geschossdecken, Fenster udgl.) werden im Computer originalgetreu nachgebildet.

---

<sup>1</sup> **Anmerkung:** Bei Inanspruchnahme der Förderung aus dem Titel der Wohnhaussanierung ist vor Beginn der Arbeiten um Förderung mit dem jeweiligen Antragsformular anzusuchen.

Im Gegensatz dazu kann um Förderungen aus dem Titel der Förderungsrichtlinie „Alternativenergieförderung Kärnten in der derzeit geltenden Fassung auch nach Durchführung der Arbeiten angesucht werden.

Durch Variation der Materialstärken kann dann das sowohl energetische als auch wirtschaftliche Optimum der Materialien und der Materialstärken für das jeweilige Gebäude ermittelt werden. Es ist unmittelbar erkennbar, wie sich eine Änderung auf den Heizwärmebedarf auswirkt. Der Gebäudeeigentümer kann danach sicher sein, die für seinen Bedarf optimale Sanierungsvariante umzusetzen.

Wenn also heute ein Gebäude saniert wird, ist es sowohl in Hinblick auf den sinnvollen Einsatz der Geldmittel (ich setze mit Bestimmtheit die für mein Gebäude optimale Sanierungsvariante um) als auch in Hinblick auf die größtmögliche Schonung der Umwelt wichtig, vor der Sanierung einen Energieausweis zu erstellen.

### 1.6.2 Wärmedurchgangskoeffizient (U-Wert)

Der Wärmedurchgangskoeffizient (U-Wert; früher k-Wert genannt) gibt an, welche Wärmemenge durch 1 m<sup>2</sup> eines Bauteils (z.B. Außenwand, oberste Geschossdecke udgl.) bei einer Temperaturdifferenz von 1 K zwischen innen und außen ausgetauscht wird. Je kleiner der U-Wert, desto mehr Energie kann im Gebäude genutzt werden und desto geringer ist der Brennstoffbedarf.

- |                                                                      |                           |
|----------------------------------------------------------------------|---------------------------|
| a) Außenwände .....                                                  | 0,20 W/(m <sup>2</sup> K) |
| b) Decken gegen Außenluft, Dachräume oder<br>über Durchfahrten ..... | 0,16 W/(m <sup>2</sup> K) |
| c) Kellerdecke, Fußboden gegen Erdreich .....                        | 0,35 W/(m <sup>2</sup> K) |
| d) Fenster (Rahmen und Glas / U <sub>w</sub> ) .....                 | 1,08 W/(m <sup>2</sup> K) |

### 1.6.3 Heizwärmebedarf (HWB)

Der Heizwärmebedarf (in kWh/(m<sup>2</sup>a) – „Kilowattstunden pro Quadratmeter und Jahr“ – bzw. kWh/a – „Kilowattstunden pro Jahr“) ist jene Kennzahl die Auskunft darüber gibt, wie viel Energie für die Beheizung eines Gebäudes unter Normbedingungen erforderlich ist.

Für die gängigsten Brennstoffe gelten nachfolgende Umrechnungsfaktoren als Richtwerte für die Ermittlung des Brennstoffbedarfs:

		Heizwert kWh/Einheit	Heizöl EL Liter	Flüssigas kg	Pellets kg	Hackgut Srm	Stückholz Rm
Heizöl EL	Liter	10,00	<b>1</b>	0,8	2,1	0,0133	0,0054
Flüssigas	kg	12,80	1,28	<b>1</b>	2,7	0,0171	0,0069
Pellets	kg	4,70	0,47	0,4	<b>1</b>	0,0063	0,0025
Hackgut	Srm	750,0	75	59	160	<b>1</b>	0,4
Stückholz	Rm	1.870	185	145	394	2,5	<b>1</b>

#### 1.6.4 Wohneinheit

Als zusätzliche Wohneinheit gilt, wenn sich in einem Gebäude mehrere abgeschlossene Wohnungen (mit eigener Küche, eigenem Bad, WC und mindestens einem Wohnraum) befinden.

#### 1.6.5 Sonstige Gebäude

Als sonstige Gebäude gelten öffentliche Gebäude, Gewerbebetriebe und Gebäude gemeinnütziger Vereinigungen.

#### 1.6.6 Pro 100 m<sup>2</sup> beheizter Fläche

Flächen zwischen ganzen 100 m<sup>2</sup> werden linear hochgerechnet. Dies bedeutet z.B. für eine unter Pkt. 5.2 b) dargestellte Biomasseheizung bei einer beheizten Fläche von 630 m<sup>2</sup> einen UMWELTBONUS in Höhe von:

Beispiel:

$$Umweltbonus = \frac{630m^2}{100m^2} * 200€ = 1.260€$$

#### 1.6.7 Wärmepumpen

Die Richtlinie „UMWELTBONUS“ ist grundsätzlich so aufgebaut, dass diese auch mit den Förderungsrichtlinien 6 „Sanierung Eigenheime“ und 9 „Raus aus fossilen Brennstoffen“ des Landes Kärnten sowohl in sachlicher als auch in technischer Hinsicht korreliert. Wärmepumpen müssen nach den EU-Umweltzeichenkriterien gemäß der Richtlinie 2014/314 EU Ecolabel) bzw. vollinhaltliche Entsprechung der in dieser Richtlinie festgelegten Mindestanforderungen und ausgelegt als Hauptheizung mit einer Niedertemperaturverteilung mit einer



Vorlauftemperatur unter 40°C. Auf Verlangen der Förderstelle, ist eine Raumheizlastberechnung nach Norm sowie die Auslegung der Raumheizkörper (Vorlauf- u. Rücklauftemperatur, Massenstrom, Heizkörperleistung) vorzulegen. Nach Abschluss der Heizungsumstellung ist ein hydraulischer Abgleich durchzuführen und zu dokumentieren und mit der Endabrechnung vorzulegen.

### **1.6.8 Umfassende energetische Sanierung**

Im Sinne der „Vereinbarung zwischen Bund und Ländern gemäß Art. 15a B-VG über Maßnahmen im Gebäudesektor zum Zweck der Reduktion des Ausstoßes an Treibhausgasen“ wird die umfassende energetische Sanierung wie folgt definiert:

„Umfassende energetische Sanierungsmaßnahmen sind zeitlich zusammenhängende Renovierungsarbeiten an der Gebäudehülle und/oder den haustechnischen Anlagen eines Gebäudes, soweit zumindest drei der folgenden Teile der Gebäudehülle und haustechnischen Gewerke gemeinsam erneuert oder zu 100 % in Stand gesetzt (saniert) werden:

- Fensterflächen,
- Dach (Dachdämmung) oder oberste Geschoßdecke,
- Fassadenfläche,
- Kellerdecke,
- energetisch relevantes Haustechniksystem.

Die energiebezogenen Mindestanforderungen nach den Bestimmungen der OIB-Richtlinie 6, Energieeinsparung und Wärmeschutz, in der jeweils geltenden Fassung, die wahlweise entweder über den Endenergiebedarf oder über den Gesamtenergieeffizienz-Faktor geführt werden, sind einzuhalten.

### **1.6.9 Photovoltaikanlagen**

Photovoltaikanlagen erzeugen Strom aus der Sonne. Die Einheit der Leistung lautet  $\text{kW}_{\text{peak}}$  (sprich Kilowatt piek). Um die Leistung von einem  $\text{kW}_{\text{peak}}$  zu erreichen, müssen in der Marktgemeinde Arnoldstein – abhängig von der Lage – ca. 5  $\text{m}^2$  Photovoltaikmodule installiert werden. Der Ertrag der mit einem  $\text{kW}_{\text{peak}}$  erzielt werden kann, liegt bei rd. 1.000 kWh/Jahr in sonnigen Lagen kann auch ein höherer Jahresertrag erzielt werden.

## **2 BEREITS UMGESETZTE MASSNAHMEN**

Maßnahmen, die im Zeitraum zwischen dem 01.01. und dem 31.12.2020 umgesetzt wurden, werden gemäß der Richtlinie UMWELTBONUS (Stand 28.11.2019) abgerechnet.

Sollte der Förderantrag nicht bis 31.03.2021 bei der Förderstelle (Marktgemeinde Arnoldstein) eingelangt sein, verfällt der Anspruch auf den UMWELTBONUS.

### 3 THERMISCHE GEBÄUDESANIERUNG

#### 3.1 ALLGEMEINES

Die thermische Sanierung von Gebäuden (Dämmung der Fassade, der obersten Geschoßdecke, der Kellerdecke sowie der Austausch von Fenstern) trägt wesentlich zu einer Verbesserung der Umweltsituation bei.

Aufgrund der kontinuierlich steigenden Kosten für die Beheizung von Gebäuden kommt der Vermeidung von Wärmeverlusten immer größere Bedeutung zu. Durch entsprechende wärmetechnische Maßnahmen können die Heizkosten um bis zu 50 % und mehr reduziert werden.

#### 3.2 FÖRDERVORAUSSETZUNGEN

Der UMWELTBONUS in der unter Pkt. 3.3 dargestellten Höhe wird nur dann ausbezahlt, wenn die Mindeststandards (U-Werte) gemäß Pkt. 1.6.2 eingehalten werden.

#### 3.3 FÖRDERUNGSUMFANG

In Abhängigkeit des umweltrelevanten Anteils der umgesetzten Maßnahme (CO<sub>2</sub>-Reduktion) wird für die thermische Gebäudesanierung pro Gebäude ein einmaliger, nicht rückzahlbarer UMWELTBONUS in nachfolgend dargestellter Höhe gewährt (siehe dazu Pkt. 1.6.4 bis 1.6.6):

a) Vollwärmeschutz der Fassade:		
für die erste Wohneinheit .....	€	1.000,--
für jede weitere Wohneinheit .....	€	400,--
b) Wärmedämmung der obersten Geschoßdecke:		
pro 100 m <sup>2</sup> (lineare Berechnung der Nettofläche) .....	€	200,--
c) Wärmedämmung der Kellerdecke:		
pro 100 m <sup>2</sup> (lineare Berechnung der Nettofläche) .....	€	200,--
d) Austausch der Fenster:		
für die erste Wohneinheit .....	€	700,--
für jede weitere Wohneinheit .....	€	200,--

Bei gleichzeitiger Durchführung mehrerer der unter Pkt. a) bis d) dargestellten Maßnahmen addieren sich die oben genannten Beträge.

*Bei Verwendung von ökologischen Dämmstoffen (Punkt 3.3. a, b und c) gibt es eine 50 %igen Zuschlag zu den Fördersätzen.*

*Der Nachweis ist dadurch zu erbringen, dass der/die verwendeten Dämmstoff/e das österreichische Umweltzeichen tragen müssen.*

## **4 THERMISCHE SOLARANLAGEN**

### **4.1 FÖRDERUNGSVORAUSSETZUNGEN**

Die Förderungsvoraussetzungen sind in der Förderungsrichtlinie des Klima + Energiefonds „Leitfaden Solaranlagen in der jeweils gültigen Fassung“ definiert.

### **4.2 FÖRDERUNGSUMFANG**

Für die Errichtung einer Solaranlage zur Warmwasserbereitung (Kollektorfläche mind. 4 m<sup>2</sup>) wird ein einmaliger, nicht rückzahlbarer UMWELTBONUS in Höhe von

€ 900,--

für die erste Wohneinheit gewährt.

Für jede weitere Wohneinheit (Kollektorfläche Gesamt mind. 8 m<sup>2</sup>) wird ein UMWELTBONUS in Höhe von

€ 300,--

ausbezahlt.

Wird die Solaranlage zusätzlich in eine Niedertemperaturheizung (siehe Pkt. 1.6.7) eingebunden (Kollektorfläche mind. 15 m<sup>2</sup>), werden die oben angeführten Förderbeträge mit dem Faktor 1,5 multipliziert.

## **5 HEIZUNGSANLAGEN**

### **5.1 FÖRDERUNGSVORAUSSETZUNGEN**

Die Förderungsvoraussetzungen sind in der Förderungsrichtlinie „Alternativenergieförderung Kärnten in der jeweils gültigen Fassung“ definiert.

### **5.2 FÖRDERUNGSUMFANG**

In Abhängigkeit des umweltrelevanten Anteils der Heizungsanlage (CO<sub>2</sub>-Reduktion) wird für deren Errichtung pro Gebäude ein einmaliger, nicht rückzahlbarer UMWELTBONUS in nachfolgend dargestellter Höhe gewährt (siehe dazu Pkt. 1.6.4 bis 1.6.6):

a) Scheitholzessel mit Pufferspeicher:		
für die erste Wohneinheit .....	€	650,--
für jede weitere Wohneinheit .....	€	200,--
Sonstige Gebäude: je 100 m <sup>2</sup> beheizter Fläche .....	€	200,--
b) Biomasse- und Pellet- Heizungsanlagen:		
für die erste Wohneinheit .....	€	800,--
für jede weitere Wohneinheit .....	€	200,--
Sonstige Gebäude: je 100 m <sup>2</sup> beheizter Fläche .....	€	200,--
c) Wärmepumpen:		
für die erste Wohneinheit .....	€	500,--
für jede weitere Wohneinheit .....	€	250,--
Sonstige Gebäude: je 100 m <sup>2</sup> beheizter Fläche .....	€	250,--

## 6 NAHWÄRMEANSCHLUSS

### 6.1 FÖRDERUNGSVORAUSSETZUNGEN

Die Förderungsvoraussetzungen sind in der Förderungsrichtlinie „Alternativenergieförderung Kärnten in der jeweils gültigen Fassung“ definiert.

### 6.2 FÖRDERUNGSUMFANG

a) Für die erste Wohneinheit .....	€	3.000,--
b) pro zusätzlicher Wohneinheit .....	€	500,--
c) Sonstige Gebäude:		
pro 100 m <sup>2</sup> beheizter Fläche zusätzlich .....	€	500,--

Wenn weniger als 4 ständig genutzte Gebäude von einer zentralen Anlage mit Wärme versorgt werden, kann jeder an diese Anlage angeschlossene Förderwerber einen UMWELTBONUS gemäß Pkt. 6.2, Abs. b) beantragen. Als Nachweis des Wärmebezuges ist ein Wärmeliefervertrag über mindestens 10 Jahre vorzulegen.

## 6.3 PHOTOVOLTAIK

Die Errichtung einer Photovoltaikanlage zur Erzeugung von Strom aus der Sonne (siehe Pkt. 1.6.9) wird von der Marktgemeinde Arnoldstein – zusätzlich zu allen sonstigen Förderungen (Bund/Land) – mit einem UMWELTBONUS in Höhe von

€ 200,-- pro kW<sub>peak</sub>  
max. jedoch € 1.000,-- pro Anlage

unterstützt.

Zur Erlangung der Förderung ist über eine Simulationsberechnung nachzuweisen, dass der Ertrag pro kW<sub>peak</sub> mindestens 800 kWh pro Jahr beträgt.

## 7 MOBILITÄT

Die klimarelevanten CO<sub>2</sub>-Emissionen des Verkehrs haben sich in Kärnten seit 1990 (Basisjahr für das Kyotoziel) nahezu verdoppelt und derzeit einen Anteil von mehr als 1/3 (einem Drittel) an den Gesamtemissionen des Bundeslandes. Dementsprechend wichtig ist es, dass die Emissionen aus diesem Bereich so weit wie möglich vermindert werden.

Ein Elektroauto (im Folgenden kurz e:Auto genannt) benötigt auf 100 km rd. 15 kWh Strom. Wird dieser Strom aus einer PV-Anlage (siehe Pkt. 6.3) erzeugt, verursacht der Betrieb dieses Fahrzeuges keinerlei schädliche Emissionen. Kommt der Strom „nur“ aus der Steckdose bedingt dies CO<sub>2</sub>-Emissionen von rd. 6 kg pro 100 km, was weniger als 1/3 der Emissionen eines Diesel-PKW (ca. 18 kg/100 km) ist.

Pro 100 km verursacht ein e:Auto Fahrtkosten (Strom) in Höhe von rd. € 3,00, wohingegen ein mit fossilen Energieträgern (z.B. Diesel) betriebenes Fahrzeug Fahrtkosten von mehr als € 8,00 bedingt.

Gerade im Nahverkehr sind e:Fahrzeuge eine gute Alternative zu fossil betriebenen Fahrzeugen, da Reichweiten von rd. 250 km pro Batterieladung für Kurzstrecken immer ausreichend sind.

Durch die finanzielle Unterstützung von e:Fahrzeugen gemäß Pkt 7.1 will die Marktgemeinde Arnoldstein einen „initiiierenden“ Beitrag zu einer umweltverträglicheren Mobilität setzen.

## **7.1 ELEKTROFAHRZEUGE (e:Fahrzeuge)**

Für den Ankauf von zum Personentransport zugelassenen e:Fahrzeugen (e:Fahrrad, e:Moped, e:Auto ...) wird ein UMWELTBONUS in Höhe von

10 % der Investitionssumme,  
max. jedoch € 1.000,--

ausgezahlt.

Arbeitsmaschinen jeder Art oder Fun-Fahrzeuge jeder Art (wie z.B. Segway) sind von dieser Förderung ausgenommen.

Vor Auszahlung der Förderung für e:Fahrzeuge (e:Auto bzw. e:Mopeds und e:Motorräder) muss der Nachweis über den Bezug von zertifiziertem Ökostrom oder die Eigenversorgung durch eine Photovoltaikanlage erbracht werden.

### **Anmerkung:**

Pro Haushalt wird nur ein e:Fahrzeug gefördert. Der Förderwerber / die Förderwerberin muss das e:Fahrzeug mindestens drei Jahre in seinem / ihrem Besitz halten. Andernfalls muss die Förderung in voller Höhe zurückgezahlt werden. Bereits gewährte Förderungen anderer Förderstellen werden von der Investitionssumme in Abzug gebracht.